

Art. 81, Erl. 2 a, b; Art. 82, Erl. 1 a

2. a) Die rechtsetzende Tätigkeit der Regierung überwog die der Volkskammer bei weitem²⁵. Ob nach Schaffung des Staatsrates sich hieran in Zukunft etwas ändert, bleibt abzuwarten. Ulbricht kündigte am 4. 10. 1960 vor der Volkskammer an, daß sich der Ministerrat, wenn er es für notwendig halte, daß Beschlüsse mit Gesetzeskraft ergehen, die in Beschlüssen der Volkskammer nicht vorgesehen seien, künftig an den Staatsrat zu wenden habe²⁶. Das könnte darauf schließen lassen, daß die Tätigkeit der Regierung bei der Normensetzung eingeschränkt werden sollte. Es scheint aber so, als ob nicht diese, sondern die bisher bescheidene Tätigkeit der Volkskammer auf diesem Gebiete weiter beschnitten werden soll; denn sowohl das Präsidium des Ministerrates als auch der Ministerrat haben seit Schaffung des Staatsrates weitere Rechtsverordnungen erlassen und allgemein verbindliche Beschlüsse gefaßt²⁷.

Über das Verhältnis von Verfassung zu Gesetzen und anderen Rechtsnormen Erl. zu Art. 83.

b) Wenn trotz der Unklarheit in der Abgrenzung der Kompetenzen und der Rangfolge der Normativakte nicht ein heilloser Durcheinander entsteht, so ist das auf die straffe Führung durch das Zentralkomitee der SED zurückzuführen, die bei der Normensetzung besonders deutlich wird (-> Erl. zu Art. 82).

Artikel 82 Die Gesetzesvorlagen werden von der Regierung oder aus der Mitte der Volkskammer eingebracht. Über die Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

1. a) Die Gesetzesinitiative steht formell der Regierung (Ministerrat) oder der Volkskammer zu. Wenn Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Volkskammer ein-

²⁵ Über ihren Umfang vgl. die aufschlußreichen Ausführungen von Zieger in ROW, 1960, S. 54

²⁶ Neues Deutschland vom 5. 10. 1960, Nr. 275

²⁷ Der Ministerrat auf Grund genereller Ermächtigung zum Beispiel: Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post - Post-Dienst-Verordnung (PDVO)-vom 13.10.1960 (GBl. II S. 395), Verordnung über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 27. 10. 1960 (GBl. II S. 445), Verordnung über die Stiftung des »Rudolf-Virchow - Preises« vom 10. 11. 1960 (GBl. I S. 449), Beschluß über die Zahlung von Weihnachtzuwendungen für das Jahr 1960 (GBl. II S. 443); mit Ermächtigung durch Einzelgesetz z. B.: Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine vom 27. 10. 1960 (GBl. II S. 407); das Präsidium des Ministerrates: Beschluß über die Nutzung von Betriebserholungsheimen vom 14. 10. 1960 (GBl. II S. 411)